

## Satzung des Vereins

### binGUT

#### - Verein zur Förderung der fairen Nutzung von Informationstechnologie e.V.

#### **Präambel**

Der Verein möchte Menschen und Organisationen unterstützen, die sich in besonderer Weise für die gerechte Umsetzung gesellschaftlicher Themen einsetzen und die von intelligenter IT gestützte gemeinnützige Arbeit fördern wollen.

Im Zentrum der Aktivitäten steht der Mensch, der sich von Technologie unterstützen lässt. Die durch Technologie erreichten Fortschritte sollen den Menschen jedoch nicht in seiner Arbeit ersetzen sondern sinnvoll ergänzen und entlasten.

Unser Fokus liegt im deutschsprachigen Raum aber wir streben ebenso Kooperationen mit Vereinen ähnlicher Zielsetzung innerhalb der EU an.

Unser Engagement ist geprägt von einer internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der friedlichen Gestaltung einer gemeinsamen Zukunft auf der Welt.

#### **Hinweise**

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Doppelformen verzichtet.

Ein ausgeglichener Frauenanteil bei der Besetzung von Organen des Vereins ist ausdrücklich erwünscht.

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen "binGUT - Verein zur Förderung der fairen Nutzung von Informationstechnologie" oder in der Kurzform "binGUT".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Siegburg.

#### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- (a) das nationale und internationale Einwerben von Spenden und Schenkungen (Beschaffung von Mitteln) - in Form von Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen - zur Finanzierung und Durchführung gemeinnütziger und mildtätiger Projekte im Inland sowie der EU. Die Mittelbeschaffung / Förderung kann den gesamten Katalog des § 52 Abs. 2 AO sowie §§ 53 und 54 AO umfassen.
- (b) die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (c) die Schaffung eines "Netzwerks gegenseitigen Vertrauens" im Hinblick auf die Nutzung der Informationstechnologie durch Verbesserung der Transparenz. Dies beinhaltet auch den Schutz der Verbraucher vor unseriösem, sittenwidrigem oder kriminellm Verhalten im Internet.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(a) den Betrieb von Internet-Plattformen insbesondere der "[bingut.de](http://bingut.de)"

- auf der in besonders effizienter Weise die Ansprache und Gewinnung von Spendern für die zu fördernden Zwecke im Sinne der AO ermöglicht und die Kommunikation der Projektfortschritte zwischen allen Projektbeteiligten unterstützt wird.
- auf der Forschungsaufträge zu ausgewählten Fragen der Bildung im genannten Sinne zur Entwicklung von innovativen Konzepten insbesondere zu Informatik Themen, Kommunikation und Medien sowie angrenzenden Themen im erweiterten Sinne der Kognitionswissenschaft eingestellt werden können.
- auf der Artikel aller Fachrichtungen in einem wiederkehrenden Rhythmus veröffentlicht werden. Die Artikel werden i.d.R. von Mitgliedern geschrieben und von der binGUT Redaktion im Sinne der Herausgeberschaft auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vereinszweck geprüft.
- auf der geeignete Bildungsmaßnahmen zu Themen, die dem Zweck des Vereins dienen, angeboten werden z. B. durch Veranstaltung von Vorträgen und Schulungen, Organisation von Kursen, Tagungen und Symposien sowie den Betrieb eines "Online-Café".

(b) die Entwicklung, Pflege und Veröffentlichung eines Siegels "binGUT faire IT Nutzung" sowie eines Kriterienkataloges, der zur Lizenzierung der Verwendung des Siegels erfüllt sein muss.

(c) die wissenschaftliche Arbeit und Auswertung vorliegender Ergebnisse auf den Gebieten der Informationsgewinnung und deren Nutzung im Rahmen des Betriebs einer deutschsprachigen Meta Suchmaschine.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angemessene Aufwendungen, die für den Verein verauslagt werden, sind zu erstatten.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied die Ziele des Vereins verfolgt.

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, die zum Zeitpunkt des Antrags volljährig sind, oder juristische Personen werden. Juristische Personen können nur Förder- oder Ehrenmitglieder werden.

Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben kein Stimmrecht und das Informationsrecht besteht nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Sie haben ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

Personen, die sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen von binGUT erworben haben, können vom Vorstand in Einzelfällen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, so dass sie durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag zu stellen. Die Mitgliedschaft kommt zustande, wenn der Vorstand den Antrag annimmt. Die Annahme bedarf der Schriftform.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, gibt es ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung (§11).

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl des Kassenprüfers Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch als eine virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden, falls dies zum Beispiel bei Vorliegen einer Pandemie Situation erforderlich ist. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich statt, den sie nur mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort erreichen können. Bei den Abstimmungen muss das gewählte technische Verfahren die Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit sicherstellen.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail Adresse gerichtet war.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied (§7) hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister gebildet.

Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt oder ausscheidet, kann der verbleibende Vorstand einstimmig einen Nachfolger kommissarisch bis zur zeitnah einzuberufenden Mitgliederversammlung vorbehaltlich dessen Zustimmung bestimmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Eine Teilnahme ist auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich und im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit der persönlichen Anwesenheit gleichzusetzen. In Einzelfällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren per Email oder Post – dann jedoch nur mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder – gefasst werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht gefordert werden und/oder zur Erlangung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ohne Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung unverzüglich vorzunehmen.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung (§11) wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§11) aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der angewandten Forschung zu verwenden hat. Sollte die Deutsche Forschungsgemeinschaft oder ihre Rechtsnachfolgerin nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen des Vereins an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der angewandten Forschung. Dieser Beschluss bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

Siegburg, Datum